

Flurbereinigungsverfahren Dreieich-Offenthal - B 486/L 3001

Verf.-Nr.: UF 1851

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungs- gesetzes

Im Flurbereinigungsverfahren Dreieich-Offenthal - B 486/L 3001 werden die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

Während der Offenlegung und im Anhörungstermin wurden Einwendungen gegen die Wertermittlung vorgebracht. Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	von	geändert in
Offenthal	2	20	Gehölz	Ackerland und Gehölz
Offenthal	3	7	Gehölz	Gartenland
Offenthal	4	33	mit Waldschatten	ohne Waldschatten
Offenthal	4	81/2	Gehölz	Grünland/Obst
Offenthal	4	98	mit Waldschatten	weniger Waldschatten
Offenthal	4	99	Wald	Grünland/Obst
Offenthal	4	122	mit Waldschatten	weniger Waldschatten
Offenthal	4	123	mit Waldschatten	ohne Waldschatten
Offenthal	6	20	Gehölz	Grünland/Obst
Offenthal	6	37	Gehölz	Ackerland
Offenthal	6	38	Ackerland	Gehölz
Offenthal	7	234/1	Gehölz	Grünland/Obst und Unland
Offenthal	12	18	Ackerland und Gehölz	Ackerland

Außerdem sind auf allen Wege- und Gewässerflurstücken die Abschläge entfernt worden

Begründung

In dem Verfahren hat die Wertermittlung nach den Vorschriften der §§ 27 ff. FlurbG stattgefunden. Die Wertermittlung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurde nach § 28 FlurbG durchgeführt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 25. bis 28. November 2019 an insgesamt vier Tagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen. Der Anhörungstermin nach § 32 FlurbG fand am 29. November 2019 statt.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Veröffentlichung

Die Feststellung der Wertermittlung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Dreieich und Stadt Rödermark und in den angrenzenden Gemeinden Messel und Eppertshausen sowie den Städten Neu-Isenburg, Langen und Dietzenbach öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus ist die Feststellung der Wertermittlung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1851 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6

64646 Heppenheim

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 11. März 2020

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Diddens, Verfahrensleiter